

O.Nr. 03_04.
Bestandskraft: 22.10.2020
Sg.50



Ortsabrundungssatzung „Wimbach“

Satzung

zum Erlass einer Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil „Wimbach“ (Gestaltungs- und Einbeziehungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017, i. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaibach am 27.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Im Ortsteils „Wimbach“ werden die Grenzen des bebauten und noch bebaubaren Bereichs festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die vorgenommene Gebietsabgrenzung ist farblich im beigefügten Lageplan Maßstab M = 1:2000 dargestellt und mit dem amtlichen Planzeichen für die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches umrandet. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Der Planungsumgriff umfasst folgende Flurnummern 538, 540, 544 (Straße), 544/2 (Denkmal), 551, 632, 639/1, 639/2, 674, 675/1 (Straße), sowie Teilflächen aus den Flurstücks-Nrn. 490 (Straße), 539, 545, 546, 552, 555, 562, 623, 635, 636, 638, 639 der Gemarkung Allmannsdorf. Der Satzungsbereich umfasst eine Fläche von 37.160 m². Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Blaibach wird in einem gesonderten Verfahren dieser Gebietsabgrenzung angepasst.

§ 3 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 2 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 4 Ausgleich

Die Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß den Darstellungen auf dem Lageplan M 1:2000 vom 20.03.2020 festgesetzt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Hinweise

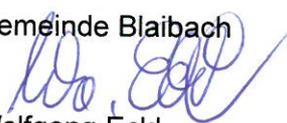
Die bebaubaren Flächen sollen zur offenen Landschaft hin durch eine gelockerte Bepflanzung abgegrenzt werden. Zur Befestigung von Stellplätzen, Lagerflächen, Hauszugängen usw. sollen aus ökologischen Gründen zur Förderung der Grundwasserbildung nur wasserdurchlässige Materialien verwendet werden. Geeignet sind hierfür unter anderem Schotterrasen, Wassergebundene Decken, Rasengittersteine oder Porenpflaster.

§ 6 In-Kraft-Treten

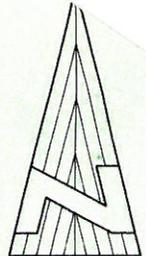
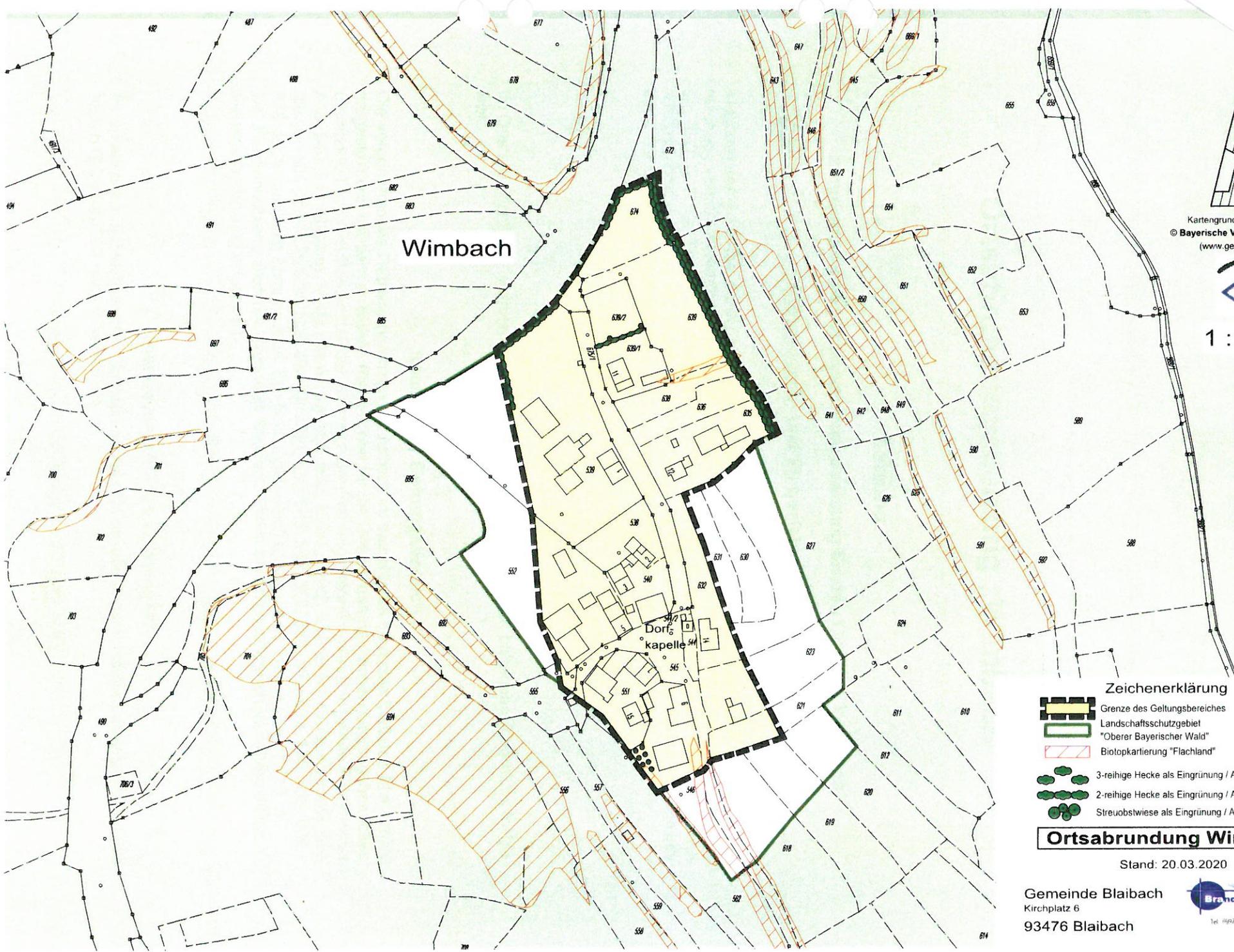
Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Blaibach, den 31.08.2020

Gemeinde Blaibach


Wolfgang Eckl
Erster Bürgermeister





Kartengrundlage/Geobasisdaten
 © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)



1 : 2000

- Zeichenerklärung**
-  Grenze des Geltungsbereiches Landschaftsschutzgebiet
 -  "Oberer Bayerischer Wald"
 -  Biotopkartierung "Flachland"
 -  3-reihige Hecke als Eingrünung / Ausgleich
 -  2-reihige Hecke als Eingrünung / Ausgleich
 -  Streuobstwiese als Eingrünung / Ausgleich

Ortsabrundung Wimbach

Stand: 20.03.2020

Gemeinde Blaibach
 Kirchplatz 6
 93476 Blaibach

Brandl & Prieschl
 Ingenieurbüro für Geodäsie
 Wertengraben 78 91114 Oum.
 Tel. 09471996140 Fax 09471996149
 email info@brandl-prieschl.de